

Amt für Gesundheit

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung,
Gesuch um Ersterteilung eines kantonalen Leistungsauftrages und
Gesuch um Ersterteilung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung, Gesuch um Ersterteilung eines kantonalen Leistungsauftrages gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung und Gesuch um Ersterteilung einer Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Rechtliche Grundlagen

Die Erteilung einer neuen Betriebsbewilligung richtet sich nach folgender Gesetzgebung:

- § 24 Abs. 1 Gesundheitsgesetzes (GG; RB 810.1)
- Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; BGBM; SR 943.02)

Die Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) setzt eine gültige Betriebsbewilligung nach Gesundheitsgesetz (GG; RB 810.1) und einen kantonalen Leistungsauftrag nach Art. 36a Abs. 3 KVG voraus.

Weitere rechtliche Grundlagen; nicht abschliessend:

- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
- Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
- Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz; GesBG; SR 811.21)
- Krankenversicherungsgesetz (TG KVG; RB 832.1)
- Krankenversicherungsverordnung (TG KVV; RB 832.10)
- Weisungen des Departements für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Spitexorganisationen (Weisungen des DFS).

Trägerschaft

Juristisch korrekter Name der Trägerschaft	
Strasse, Nr.	
PLZ	
Ort	
Vorname und Name der Präsidentin resp. des Präsidenten der Trägerschaft	

Betriebsbewilligung

Die Organisation bestätigt mit der Antwort "Ja", dass sie ein Gesuch um **Erteilung einer neuen gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung** einreicht. Ja

Zusätzlich Betriebsbewilligung laut BGBM

Die Organisation bestätigt mit der Antwort "Ja", dass sie eine Betriebsbewilligung in einem anderen Kanton besitzt und ersucht um eine Betriebsbewilligung gemäss BGBM. Ja

Zusätzlich Betriebsbewilligung laut BGBM

Wird um Erteilung einer Betriebsbewilligung laut BGBM ersucht, **muss die aktuell gültige Betriebsbewilligung des Erstkantons eingereicht werden.** Ja, **Kopie**
Dabei sind sowohl die gültige Betriebsbewilligung **wie auch sämtliche seither erfolgten Änderungen** der Betriebsbewilligung des Erstkantons einzureichen.

Amt für Gesundheit

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung,
Gesuch um Ersterteilung eines kantonalen Leistungsauftrages und
Gesuch um Ersterteilung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)

Zusätzlich Betriebsbewilligung laut BGBM

Wird ein Gesuch um **Erteilung einer Bewilligung der Zulassung** als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) eingereicht, ist die Zulassung des Erstkantons ebenfalls einzureichen.

Ja, Kopie

Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause müssen seit 1. Juli 2024 über einen kantonalen Leistungsauftrag gemäss Art. 36a Abs. 3 KVG, welcher insbesondere die zu erbringende Ausbildungsleistung festlegt, verfügen. Dazu muss gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ein Ausbildungskonzept mit einer Bildungseinrichtung vorliegen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind mit Art. 51 Abs. 1 Bst. a^{bis} KVV mit Verweis auf Art. 36a Abs. 3 KVG ergänzt.

Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sind verpflichtet, eine im Verhältnis zum kantonalen Bedarf im Versorgungsbereich angemessene Ausbildungsleistung in der praktischen Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern gemäss GesBG innerhalb des Kantons Thurgau zu erbringen. Das zugrundeliegende Ausbildungskonzept mit einer Fachschule im Kanton Thurgau oder in einem angrenzenden Kanton ist vorzuweisen.

Die minimalen Anforderungen ergeben sich aus der Ausbildungsverpflichtung gemäss § 22a TG KVG mit einer Praktikumsleistung im Kanton Thurgau für eine neu zugelassene Organisation von mindestens acht Praktikumswochen pro Kalenderjahr an Studierende gemäss GesBG bis die Ausbildungskapazitäten nach § 70a ff TG KVV berechnet werden können. Werden für die Erfüllung eines Ausbildungskonzeptes und Ausbildungsleistungen von den Fachschulen weitere Anforderungen gefordert, ist diesen Anforderungen nachzukommen.

Der eingehaltene minimale Stellenplan für den Kanton Thurgau an erforderlichem qualifiziertem Personal gemäss Art. 51 KVV ist dazu ausreichend (Seite 6/14 dieses Gesuchsformulars). Die Ausbildungsleistung kann in Kooperationen innerhalb des Kantons Thurgau erbracht werden.

Voraussetzung für den kantonalen Leistungsauftrag gemäss Art. 36a Abs. 3 KVG ist ein zugrundeliegende Ausbildungskonzept mit einer Fachschule im Kanton Thurgau oder angrenzenden Kanton

Ja

Mit Erlangung der Zulassung ist die Organisation der Ausbildungsverpflichtung gemäss § 22a TG KVG unterstellt. Das heisst: die Ausbildungsleistung gemäss den vorgenannten Anforderungen ist ab Ersterteilung des kantonalen Leistungsauftrages und Ersterteilung der Bewilligung zur Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP innerhalb des Kantons Thurgau Ununterbrochen sicherzustellen. Die Ausbildungsleistung wird gemäss den festgelegten Ausbildungskapazitäten (§ 70a ff TG KVV) erbracht.

Ja

Amt für Gesundheit

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung,
Gesuch um Ersterteilung eines kantonalen Leistungsauftrages und
Gesuch um Ersterteilung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)

Bewilligung zur Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause laut Art. 51 KVV in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 lit. a und b KVV für die Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP als Spitexorganisation sind vollständig zu erfüllen. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause werden nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sein möchten, zugelassen, somit des Kantons Thurgau.

Die Organisation bestätigt mit der Antwort "Ja", dass sie ein Gesuch um Ersterteilung einer Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP einreicht. Dies bedeutet, dass die Organisation die nachfolgenden Angaben vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllt, und sämtliche nachfolgend eingeforderten Unterlagen vollständig einreicht. Ja

Tätigkeitsbereich: örtlich

In Bezug auf Art. 25a Abs. 5 KVG gilt der Kanton Thurgau als Standortkanton. Die Organisation gibt in den nachfolgenden Abschnitten das Tätigkeitsgebiet an.

Entweder:

Exakte Adresse der Einrichtung und Räumlichkeit **im Standortkanton Thurgau** wird nachfolgend angegeben. Bei mehreren Standorten, **nur Hauptstandort** angeben. Ja

Juristisch korrekter Name der Spitexorganisation im Kanton Thurgau	
Strasse, Nr.	
PLZ	
Ort	
Telefon-Nr.	
Info-E-Mail-Adresse Spitexorganisation	
HIN-E-Mail-Adresse Spitexorganisation	

Amt für Gesundheit

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung,
Gesuch um Ersterteilung eines kantonalen Leistungsauftrages und
Gesuch um Ersterteilung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



Oder:

Die Organisation bestätigt mit der Antwort "Ja", dass sie über die notwendige Einrichtung und Räumlichkeit für die Leistungserbringung der ambulanten Krankenpflege und Hilfe zu Hause verfügt, jedoch **im Standortkanton Thurgau keine Einrichtung** vorweist. Sie gibt nachfolgend die **exakte Anschrift** an. Ja

Juristisch korrekter Name der Spitexorganisation im Kanton Thurgau	
Strasse, Nr.	
PLZ	
Ort	
Telefon-Nr.	
Info-E-Mail-Adresse Spitexorganisation	
HIN-E-Mail-Adresse Spitexorganisation	

Entweder:

Das Gesuch wird für das örtliche Tätigkeitsgebiet in nachfolgend aufgeführten Gemeinden eingereicht. Ja

Gemeinde	Leistungsauftrag		Gemeinde	Leistungsauftrag	
	Ja	Nein		Ja	Nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Oder 1:

Das Gesuch wird für das örtliche Tätigkeitsgebiet im gesamten Kanton Thurgau eingereicht. Ja

Amt für Gesundheit

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung,
Gesuch um Ersterteilung eines kantonalen Leistungsauftrages und
Gesuch um Ersterteilung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)

Oder 2:

Das örtliche Tätigkeitsgebiet umfasst die an **das Pflegeheim angrenzenden Alterswohnungen**. Die exakte-/n Adresse-/n werden nachfolgend aufgeführt.

Ja

Angabe des juristisch korrekten Namens des Pflegeheims , an welches die Alterswohnungen angrenzen.	
Angabe-/n der Adresse-/n, der an das Pflegeheim angrenzenden Alterswohnungen	
Strasse, Nr.	

Tätigkeitsbereich: personell

Leitungspersonen sind mit sämtlichen Unterlage meldepflichtig

Die Gesuchs- und Meldeformulare sowie die Formulare für die Selbstdeklaration sind auf der Homepage des Amtes für Gesundheit (GA) unter www.gesundheit.tg.ch → Bewilligungen → Betriebe, Institutionen und Organisationen → Spitexorganisationen abrufbar.

Die Organisation bestätigt mit der Antwort "Ja" die vollständige Einreichung der untenstehenden Gesuche und Meldungen mit den entsprechenden Formularen und sämtlichen notwendigen Unterlagen:

Gesuch Betriebsleitung Ja

Gesuch Bereichsleitung Pflege Ja

Oder:

Gesuch Betriebsleitung und Bereichsleitung Pflege durch dieselbe Person Ja

Und, immer:

Meldung der Stellvertretung (Stv.) Betriebsleitung Ja

Und, immer:

Meldung der Stv. Bereichsleitung Pflege Ja

Falls Hauswirtschaft angeboten und erbracht wird:

Die Organisation bestätigt mit der Antwort "Ja", dass sie die nachstehenden Gesuche und alle erforderlichen Unterlagen vollständig einreicht, sofern sie beabsichtigt hauswirtschaftliche Dienstleistungen anzubieten:

Gesuch Bereichsleitung Hilfe zu Hause Ja

Oder:

Gesuch Bereichsleitung Pflege und Bereichsleitung Hilfe zu Hause durch dieselbe Person Ja

Tätigkeitsbereich: personell

Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP (nachfolgend: Spitexorganisation) werden zugelassen, sofern sie über das erforderliche Fachpersonal, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat, verfügen. Die Leistungserbringung der Massnahmen laut Art. 7 ff KLV ist mit Personal sicherzustellen und zu überwachen, welches die jeweils geforderten Berufsabschlüsse vorweist.

Anforderungen:

- Im Kanton Thurgau sind bezüglich der personellen Anforderungen für die Erbringung von Massnahmen nach Art. 7 ff KLV mindestens die **Anforderungen der Administrativverträge mit den Krankenversicherern** einzuhalten.
- Leistungen der Krankenpflege zu Hause (Art. 7 ff KLV) müssen täglich mindestens von 7:00 bis 19:00 Uhr angeboten werden.
- Während dieser Zeit muss eine dipl. Pflegefachpersonen HF oder Pflegefachpersonen Bachelor of Science in Pflege FH/UH gemäss GesBG (nachfolgend: Pflegefachperson HF oder FH) verfügbar und innert 45 Minuten nach Abruf bei der Klientin oder dem Klienten vor Ort sein.
- Es ist sicherzustellen, dass bei Bedarf notwendige Dienstleistungen, insbesondere in Palliative Care sowie in der Akut- und Übergangspflege, auch ausserhalb der genannten Einsatzzeiten abgedeckt werden. Dazu werden für den Kanton Thurgau mindestens **230 %** Pflegefachperson HF oder FH vorausgesetzt. Zusätzlich werden pauschal ein Pensum von mindestens **60 %** Pflegefachperson HF oder FH für weitere Aufwendungen wie die notwendigen Dienstleistungen ausserhalb der Einsatzzeiten (Bedarf ausserhalb Einsatzzeiten, Bedarf Palliative Care, Bedarf Akut- und Übergangspflege), für die Schulung und Überwachung der unter Aufsicht und Verantwortung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Führung derselben durch die Bereichsleitung Pflege vorausgesetzt. Längere Absenzen (Unfall, Krankheit, Mutterschaft, längere Weiterbildungen etc.) müssen zusätzlich berücksichtigt werden.
- Spitexorganisationen müssen ihre Dienstleistungen mit den Hausärztinnen und Hausärzten sowie weiteren im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Leistungserbringern koordinieren. Sie sind verpflichtet bei Bedarf mit anderen Leistungserbringern, wie unter anderem mit weiteren Spitexorganisationen, Ligen, psychiatrischen Diensten, Zweckverband Perspektive, Pflegefachpersonen mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung, zusammenzuarbeiten.
- Sind mehrere Leistungserbringer bei der gleichen Klientin oder dem gleichen Klienten, sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Einzelfall mittels Kooperationen schriftlich festzuhalten.
- Spitexorganisationen müssen im Kanton Thurgau keinen Notfalldienst anbieten und leisten keine Notfall-Einsätze. Diese sind über die Hausärztinnen und Hausärzte, die Notfallpraxen an den Kantonsspitalern und die Sanitätsnotrufzentrale organisiert.

Amt für Gesundheit

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung,
 Gesuch um Ersterteilung eines kantonalen Leistungsauftrages und
 Gesuch um Ersterteilung einer Bewilligung der Zulassung als
 Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
 zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)

Die Organisation muss nachfolgend den Stellenplan angeben. Ausschliesslich das **Total Vollzeitäquivalent (VZÄ) der Beschäftigungsgrade mit Einsatz im Kanton Thurgau** zur Erbringung von Leistungen der ambulanten Krankenpflege gemäss Art. 7 ff KLV.

Ja

100 % = Jahresarbeitszeit von durchschnittlich 1'781 Stunden	
Ausbildung / Berufsbezeichnung	Total VZÄ
Entweder: Bereichsleitung Pflege mindestens 50 %, ausschliesslich für den Kanton Thurgau tätig	%
Oder 1: Betriebsleitung und Bereichsleitung Pflege durch dieselbe Person mindestens 80 %, ausschliesslich für den Kanton Thurgau	%
Oder 2: Bereichsleitung Pflege und Bereichsleitung Hilfe zu Hause durch dieselbe Person (Hauswirtschaft, siehe nachfolgenden Abschnitt) mindestens 70 %, ausschliesslich für den Kanton Thurgau	%
Master of Science in Nursing (MScN) Master of Science in Pflege (MSc)	%
Pflegefachperson HF oder FH (altrechtliche Abschlüsse: AKP, GKP, PsyKP, KWS, DN II, dipl. Pflegefachfrau/-mann)	%
Pflegefachfrau/-mann DN I mit mehr als zwei Jahren Berufserfahrung	%
Pflegefachfrau/-mann DN I mit bis zu zwei Jahren Berufserfahrung	%
Fachfrau/-mann Langzeitpflege und Betreuung FA (Berufsprüfung)	%
Fachfrau/-mann Gesundheit (FaGe) EFZ (altrechtliche Abschlüsse: PKP (FA SRK); Hauspfleger/in EFZ oder mit Diplom, mit Zusatzmodul Behandlungspflege)	%
Fachfrau/-mann Betreuung (FaBe) EFZ, Fachrichtung Betagte oder Behinderte (altrechtlicher Abschluss: Betagtenbetreuer/-in BB)	%
Med. Praxisassistent/in (MPA) EFZ	%
Assistentin/ Assistent Gesundheit (AGS) EBA	%
Pflegeassistentin, Pflegeassistent	%
Pflegehelfer/-in SRK	%
Pflegehelfer/-in mit Anerkennung gemäss Anerkennungsverfahren der Spitexverbände	%
Pflegende Angehörige, mit absolviertem Pflegehelferkurs gemäss Anerkennungsverfahren der Spitexverbände, mit Einsatz bei ihren Angehörigen	%
Pflegende Angehörige, welche einen Pflegehelferkurs mit Anerkennung gemäss Anerkennungsverfahren der Spitexverbände innerhalb eines Jahres ab Anstellung absolvieren.	%

Amt für Gesundheit

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung,
Gesuch um Ersterteilung eines kantonalen Leistungsauftrages und
Gesuch um Ersterteilung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)

Sofern Hauswirtschaft angeboten und geleistet wird:

Die Organisation muss nachfolgend den Stellenplan angeben. Ausschliesslich das **Total Vollzeitäquivalent (VZÄ) der Beschäftigungsgrade mit Einsatz im Kanton Thurgau** zur Erbringung von Leistungen der Hauswirtschaft.

Ja

100 % = Jahresarbeitszeit von durchschnittlich 1'781 Stunden		
Ausbildung / Berufsbezeichnung	Total VZÄ	
Entweder: Bereichsleitung Hilfe zu Hause mindestens 50 %, ausschliesslich für den Kanton Thurgau tätig		%
Oder: Bereichsleitung Pflege und Bereichsleitung Hilfe zu Hause durch dieselbe Person , mindestens 70 % ausschliesslich für den Kanton Thurgau		%
Pflegehelfer/-in SRK		%
Pflegehelfer/-in mit Anerkennung gemäss Anerkennungsverfahren der Spitexverbände		%
Haushelfer/-in mit mind. fünftägigem Basiskurs		%
Hat ein anderes Fähigkeitszeugnis auf Sekundarstufe II, wenn Ja , genaue Bezeichnung angeben		
		%
		%

Tätigkeitsbereich: sachlich und zeitlich (Angebot) gemäss Art. 7 KLV

Entweder (in aller Regel):

Die Spitexorganisation erbringt Pflegeleistungen bei Krankheit nach Art. 25a KVG aufgrund eines ausgewiesenen Pflegebedarfs, welche in Art. 7 Abs. 2 und Abs. 2bis KLV als Leistungen der Krankenpflege präzisiert sind.

Ja

Sie bestätigt die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Anforderungen und eine entsprechende bedarfsgerechte Leistungserbringung. Massgebend ist gemäss Art. 25a KVG der Aufwand nach Pflegebedarf für Pflegeleistungen, die in der notwendigen Qualität, effizient und kostengünstig erbracht werden.

Ja

Oder (selten):

Die Spitexorganisation erbringt Massnahmen der ambulanten Krankenpflege gemäss Art. 7 ff KLV **in einem klar abgegrenzten Fachgebiet** (Weisungen des DFS). Nachfolgend muss exakt aufgeführt werden, für welches klar abgegrenzte Fachgebiet der ambulanten Pflege die Spitexorganisation die Leistungserbringung beabsichtigt.

Ja

Klar abgegrenztes Fachgebiet, Angaben gemäss Art. 7 Abs. 2 ff KLV vornehmen

--

Amt für Gesundheit

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung,
Gesuch um Ersterteilung eines kantonalen Leistungsauftrages und
Gesuch um Ersterteilung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)

Die Spitexorganisation bestätigt, dass sie sicherstellt, dass Leistungen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause gemäss Art. 7 ff KLV mindestens täglich von 7:00 bis 19:00 Uhr erbracht werden, (Montag bis Sonntag, 365 Tage). Ja

Oder:

Längere resp. andere Einsatzzeiten für Leistungserbringung von Massnahmen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause laut Art. 7 ff KLV:

Die Spitexorganisation bestätigt, dass sie zwischen 7:00 und 19:00 Uhr täglich sicherstellt, dass eine Pflegefachperson HF oder FH verfügbar und innert 45 Minuten nach Abruf bei der Klientin oder dem Klienten vor Ort ist. Ja

Die Spitexorganisation bestätigt, dass sie sicherstellt, dass bei Bedarf notwendige Dienstleistungen, insbesondere in Palliative Care sowie in der Akut- und Übergangspflege, auch ausserhalb dieser Einsatzzeiten abgedeckt sind, entweder selber oder bei Bedarf mittels Kooperationen und somit die Koordination und Zusammenarbeit mit weiteren Leistungserbringern im Kanton Thurgau sichergestellt. Ja

Tätigkeitsbereich: sachlich und zeitlich (Angebot) der Hauswirtschaft

Entweder:

Es werden Leistungen der Hilfe und Betreuung zu Hause (Nicht-Pflichtleistungen gemäss KVG) durch die Spitexorganisation selber angeboten und erbracht und die kantonalen Einsatzzeiten von Montag bis Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr werden eingehalten. Das Gesuch für die Bereichsleitung Hilfe zu Hause (Hauswirtschaft) wird separat eingereicht. Ja

Oder:

Längere Einsatzzeiten für Leistungen der Hilfe und Betreuung zu Hause

Oder:

Das Erbringen von Nicht-Pflichtleistungen gemäss KVG wird von der Spitexorganisation bei Bedarf mittels Kooperationen und somit die Koordination und Zusammenarbeit mit weiteren Leistungserbringern im Kanton Thurgau sichergestellt. Ja

Akut- und Übergangspflege

Die Spitexorganisation hat eine Zusatzbewilligung für Akut- und Übergangspflege für die Gemeinden mit Leistungsauftrag. Das Gesuch um Erneuerung der Zusatzbewilligung mit sämtlichen Angaben **wird separat eingereicht**. Ja

Amt für Gesundheit

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung,
Gesuch um Ersterteilung eines kantonalen Leistungsauftrages und
Gesuch um Ersterteilung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)

Bedarfserfassungssystem Finanzierung, Kostenrechnung und Rechnungsstellung

Die Spitexorganisation erfasst den Bedarf gemäss **§ 41 TG KVV** fachgerecht, aktuell mit dem Bedarfserfassungssystem **interRAI HC Schweiz**. Ja

Bei sämtlichen Massnahmen der Pflege gemäss Art. 7 ff KLV handelt es sich um Leistungen der OKP. Die Spitexorganisation bestätigt, dass sie sämtliche Massnahmen der Pflege gemäss Art. 7 ff KLV ausschliesslich stets nach den Regeln der Sozialversicherungen in Rechnung stellen wird. Der Tarifschutz gemäss Art. 44 KVG wird stets eingehalten. Insbesondere, aber nicht abschliessend, werden die Anforderungen gemäss Art. 8, Art. 8a, Art. 8c und Art. 9 KLV und die kantonalen Anforderungen gemäss § 22 ff TG KVG und der TG KVV eingehalten. Ja

Leistungserbringer der ambulanten Pflege, somit die gesuchstellende Organisation, führen eine Leistungserfassung und eine Kostenrechnung, welche die Kostenarten, die Kostenstellen und die Kostenträger umfasst. Ja
Für die Rechnungslegung ist das aktuelle Finanzmanual des Spitex Verbandes Schweiz massgebend. Die Kostenrechnung und Rechnungsstellung erfolgt somit gemäss den gesetzlichen Anforderungen des Bundes und des Kantons Thurgau, insbesondere des TG KVG und TG KVV.

Qualitätsanforderung und Qualitätsentwicklung

Die Voraussetzungen als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause laut Art. 51 KVV für die Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP als Spitexorganisation sind stets zu erfüllen. Die Überprüfung erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Thurgau. Die Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Spitexorganisationen regeln die Details.

Eine Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP kann nur erteilt werden, wenn die Fragen wahrheitsgetreu mit "Ja" beantwortet wurden (Ausnahme Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen). Die Spitexorganisation muss nachweisen, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt.

Folgende Angaben müssen getätigt werden

1. Verfügen Sie über das erforderliche qualifizierte Personal, um Ihre Leistungen nach KVG erbringen zu können? Ja Nein

2. Verfügen Sie über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem? Ja Nein

3. Verfügen Sie über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem? Ja Nein

4. Sind Sie einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen? (Kann nur mit "Ja" beantwortet werden, insofern bereits ein solches gesamtschweizerisch einheitliches Netzwerk besteht.) Ja Nein

5. Verfügen Sie über die Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen? Ja Nein

Amt für Gesundheit

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung,
Gesuch um Ersterteilung eines kantonalen Leistungsauftrages und
Gesuch um Ersterteilung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)

Folgende Unterlagen sind auf dem Postweg einzureichen

Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Franken 5 Mio. pro Einzelfall Ja, **Kopie**

Mit dem vorliegenden Gesuch **ist zwingend** ein Muster eines schriftlichen **Nachweises bezüglich Kooperation mit anderen Leistungserbringern** einzureichen, mit welchem aufgezeigt wird, wie im Falle, dass mehrere Leistungserbringer bei einer Klientin resp. einem Klienten im Einsatz sind, folgende Schnittstellen schriftlich geregelt sind:

- Aufgaben
- Verantwortlichkeiten
- Fallführung
- Finanzierung (Patientenbeteiligung)

Die Spitexorganisation verwendet für die Bedarfsabklärung der ambulanten Krankenpflege und Hilfe zu Hause das Bedarfsabklärungssystem **interRAI HC Schweiz** gemäss **§ 41 TG KVV**. Es muss zwingend eine Kopie des Vertrages resp. der Lizenz als Nachweis über die Anwendung des Bedarfserfassungssystems **interRAI HC Schweiz** gemäss **§ 41 TG KVV** eingereicht werden. Ja, **Kopie**

Folgende Unterlagen sind vollständig per HIN-E-Mail einzureichen. Die Fragen und weiteren Angaben sind vollständig zu beantworten.

Statuten Ja, HIN-E-Mail

Organigramm Ja, HIN-E-Mail

Leitbild inklusive Pflegeleitbild Ja, HIN-E-Mail

Personalreglement Ja, HIN-E-Mail

Ausbildungskonzept mit einer Fachschule im Kanton Thurgau oder angrenzenden Kanton einzureichen. Ja, HIN-E-Mail

Fort- und Weiterbildungskonzept Ja, HIN-E-Mail

- Die Fort- und Weiterbildung ist ein zentrales Instrument zur Entwicklung und Verbesserung der Qualität. Deshalb ist eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unerlässlich. Es besteht eine innerbetriebliche Planung der Fort- und Weiterbildung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz. Ja

Sicherheitskonzept, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Datenschutz, Pandemie Ja, HIN-E-Mail

- Regelung zum Thema Machtmissbrauch, Gewalt und sexuelle Übergriffe Ja, HIN-E-Mail

- Hygienekonzept Ja, HIN-E-Mail

Immer, bei einem Gesuch mit klar abgegrenztem Fachgebiet der Pflege: Ja, HIN-E-Mail

Spitexorganisation reicht das Konzept ein, aus welchem **das klar abgegrenzte Fachgebiet** ersichtlich ist und die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern eindeutig hervorgeht.

Amt für Gesundheit

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung,
Gesuch um Ersterteilung eines kantonalen Leistungsauftrages und
Gesuch um Ersterteilung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)

- Hilfe- und Pflegekonzept Ja, HIN-E-Mail
- Pflegemodell, Pflegeprozess, Pflegeorganisationssystem, Fallführung, Dokumentation Ja, HIN-E-Mail
 - Soziales Umfeld: Familienzentrierte Pflege, Nachweis bezüglich Einbezug in Form eines Standards oder eines Konzeptes. Ja, HIN-E-Mail
 - Psychiatrische Pflege: Aussagen zum Umgang und Fallführung bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Ja, HIN-E-Mail
 - o und bei Menschen mit einer Demenz: Aussagen zum Umgang und Fallführung Ja, HIN-E-Mail
 - Medikamentenmanagement Ja, HIN-E-Mail
 - Palliative Care-Konzept auf Grundlage des Umsetzungskonzeptes Palliative Care Thurgau Ja, HIN-E-Mail

Einhaltung der Anforderungen gemäss Palliative Care Umsetzungskonzept Kanton Thurgau:

- Pflegehelferinnen und -helfer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hilfe und Betreuung (Hauswirtschaft) verfügen über einen anerkannten Kurs auf Niveau A1. Ja
- Die übrigen Berufsangehörigen in der Pflege haben einen Grundkurs auf Niveau A2. Ja
- Die Spitexorganisation verfügt über eine ausgebildete Fachperson in Palliative Care inklusive einer Stellvertretung mit entsprechendem Beschäftigungsgrad für den Kanton Thurgau. Diese haben mind. die Fortbildung Niveau B 1 gemäss Palliative.ch absolviert. Nachfolgend werden die beiden Pflegefachpersonen HF oder FH mit Abschluss Palliative Care Niveau B 1 aufgeführt. Ja

Vorname Name	Beschäftigungsgrad für die Spitexorganisation im Kanton Thurgau	%
		%
		%

- Der Ablauf des internen und externen Beanstandungs- und Beschwerdewegs, **angepasst auf den Kanton Thurgau**, ist einzureichen. Ja, HIN-E-Mail
- Der interne und externe Beanstandungsweg für den Kanton Thurgau ist **allen Akteuren** wie unter anderem Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Klientinnen und Klienten, Ärztinnen und Ärzten, Angehörigen, gesetzlichen Vertretungspersonen und weiteren Stakeholdern schriftlich bekannt. Ja
 - Eine Beanstandung wird **innert Monatsfrist schriftlich beantwortet** und die notwendigen Massnahmen werden getroffen. Ja
 - Auf dem Beschwerdeweg wird als eine der Beschwerdeinstanzen (Anzeige) das Departement für Finanzen und Soziales Kanton Thurgau angegeben. Ja

Amt für Gesundheit

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung,
Gesuch um Ersterteilung eines kantonalen Leistungsauftrages und
Gesuch um Ersterteilung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)

Datum

Gesuche sind mindestens drei Monate vor den gewünschten Terminen einzureichen.
Die Prüfung erfolgt nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen und Informationen.

Gewünschtes Datum: - Erteilung der Betriebsbewilligung - Erteilung des kantonalen Leistungsauftrages - Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP	
--	--

Originalunterschriften

Mit Originalunterschrift bestätigen die unterzeichnenden Personen, dass sie das vorliegende Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt haben und sämtliche Unterlagen vorliegen.

Im Weiteren wird mit Unterschrift bestätigt, dass sämtliche Anforderungen, auch diese, welche mit Antworten "Ja" mit dem vorliegenden Gesuchsformular zu bestätigen sind, ab Ersterteilung der Bewilligung, des kantonalen Leistungsauftrags und der Bewilligung zur Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP **uneingeschränkt und ununterbrochen eingehalten werden.**

Mitglied der Trägerschaft			
Funktion innerhalb der Trägerschaft			
Vorname		Name	
Telefon-Nr.		E-Mail	
Datum		Ort	
Betriebsleitung			
Vorname		Name	
Telefon-Nr.		E-Mail	
Datum		Ort	
Bereichsleitung Pflege			
Vorname		Name	
Telefon-Nr.		E-Mail	
Datum		Ort	
Originalunterschrift Trägerschaft	Originalunterschrift Betriebsleitung	Originalunterschrift Bereichsleitung Pflege	

Amt für Gesundheit

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung,
Gesuch um Ersterteilung eines kantonalen Leistungsauftrages und
Gesuch um Ersterteilung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)

Einreichung

Reichen Sie sämtliche Unterlagen ohne Verwendung von Zeigetaschen, Schnellhefter, Ordner, Register, Post-it's, Büroklammern, Bostitch oder Eckklammern ein. Ja

Die per HIN-E-Mail gekennzeichneten Dokumente sind per E-Mail einzureichen. Das Gesuchformular und die als Kopie gekennzeichneten Unterlagen müssen **per Post** eingereicht werden an: Ja

Kanton Thurgau
Amt für Gesundheit
Ressort Alter, Pflege und Betreuung
Promenadenstrasse 16
8510 Frauenfeld